



## Antrag

auf Auskunft aus dem Fahrzeugregister der Kfz-Zulassungsbehörde  
gem. §39 Straßenverkehrsgesetz (StVG)

Hiermit beantrage ich

Name	
Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

### Auskunft über

Fz.-Halter                       Versicherung                       Fz.-Halter und Versicherung

aus dem örtlichen Fahrzeugregister für das aml. Kennzeichen

RO-	Fabrikat:	Farbe:
Schadenstag:	Ort:	Uhrzeit:

### Grund der Auskunft (bitte konkreten Sachverhalt angeben!):

### Ich versichere, dass ich die Daten nur zur

- Geltendmachung, Sicherung oder Vollstreckung oder zur Befriedigung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder
- zur Erhebung einer Privatklage wegen im Straßenverkehr begangener Verstöße benötige, und nicht zu anderen Zwecken verwenden werde.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers



## Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 DSGVO)

Verarbeitungstätigkeit: Führung des Fahrzeugregisters. Die Daten werden im Zuge einer Neuzulassung, Wiederzulassung, Umschreibung, Namens- und Adressänderung sowie technischer Änderung erhoben.

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Rosenheim Kfz-Zulassungsbehörde,  
Westerndorfer Str. 88 in 83024 Rosenheim  
Tel.: 08031/365-1337  
kfz@rosenheim.de

gespeicherten Daten sind vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens

ein Jahr nach der Rückgabe, der Entziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.

IV. §45 Abs. 3 FZV: Bei Fahrzeugen mit Ausfuhrkennzeichen sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit der Zulassung zu löschen.

### 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Rosenheim, Datenschutzbeauftragte/r, Königstr. 24 in  
83022 Rosenheim  
Tel. 08031/365-1070  
datenschutz@rosenheim.de

Es sind zu löschen:

I. die Angaben über Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen des Fahrzeuges, des Kennzeichens oder der Zulassungsbescheinigung Teil II bei deren Wiederauffinden, sonst spätestens nach Ende der Fahndungsmaßnahmen.

II. die Fahrzeug-Identifizierungsnummer, das Kennzeichen, frühere Kennzeichen sowie die in § 31 Absatz 1 Nummer 19 Buchstabe a, b und e, Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a und Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe a bezeichneten Daten drei Jahre nachdem die Versicherungsbestätigung, in der diese Daten jeweils enthalten sind, ihre Geltung verloren hat.

III. die Angaben über den früheren Halter nach § 32 Absatz 3 ein Jahr nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter oder bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen von Fahrzeug oder Kennzeichen zum gleichen Zeitpunkt wie die Angaben nach Nummer 1.

### 3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Aufgabenerfüllung nach dem Straßenverkehrsgesetz, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, Kraftfahrzeugsteuergesetz, Pflichtversicherungsgesetz.  
Speicherung, Löschung und Änderung von persönlichen und technischen Daten im örtlichen und zentralen Fahrzeugregister.

### Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere § 34), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV – insbesondere § 32),

### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- 1) Kraftfahrt-Bundesamt (Zentrales Fahrzeugregister)
- 2) Hauptzollamt
- 3) Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV und jeweilige betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung)

Die Zulassungsbehörden dürfen nach Maßgabe der Gesetze oder Rechtsverordnungen Auskünfte an Private oder öffentliche Stellen erteilen.

### 5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Eine Übermittlung an Drittländer ist nicht vorgesehen.

### 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Löschfrist:

I. §45 Abs. 1 Satz 1 FZV: Bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach § 8 FZV sind die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich des Absatzes 4 spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrtbundesamt nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 FZV übersandten Mitteilung zu löschen.

II. §45 Abs. 1 Satz 2 FZV: Die in § 33 Absatz 1 Satz 2 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichneten Daten sind nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter, sonst spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 38 Absatz 1 oder Absatz 2 FZV übersandten Mitteilung zu löschen.

III. §45 Abs. 2 FZV: Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister

### 7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18, 20, 21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

### 8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung des Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

### 9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

**Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:**  
Straßenverkehrsgesetz (StVG, insbesondere § 34)  
Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV, insbesondere § 31-36)  
Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.